

**REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZ RAT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0222) 6615/2500-2695
Fernschreib-Nr. 1370-900

531 15/0

GZ 816.014/1-DSR/90

**Dr. SINGER
2768****49. Novelle zum Allgemeinen
Sozialversicherungsgesetz;****Stellungnahme des Datenschutzrates**

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

1010 W i e n

Reicht Umsetzungswurf

Zl.	<u>23</u>	Ge. 9/90
Datum:	3. APR. 1990	
Verteilt:	<u>S. L. Po</u>	<u>lapr</u>
	<i>St. Lapach</i>	

In der Anlage werden 25 Kopien der Stellungnahme des
Datenschutzrates zur 49. Novelle des Allgemeinen
Sozialversicherungsgesetzes übermittelt.

Beilage

30. März 1990
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
VESELSKY

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Mayer



REPUBLIK ÖSTERREICH
D A T E N S C H U T Z R A T

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1

Tel. (0222) 6615/8500-8505

Fernschreib-Nr. 1370-900

531 15/0

GZ 816.014/1-DSR/90

Dr. SINGER
2768

**49. Novelle zum Allgemeinen
Sozialversicherungsgesetz;**

Stellungnahme des Datenschutzrates

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 W i e n

Der Datenschutzrat hat in seiner 68. Sitzung am 30. März 1990 zu dem mit do. Zl. 20.049/3-1/1990 vom 16. Februar 1990 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (49. Novelle zum ASVG) beschlossen, folgende

S t e l l u n g n a h m e

abzugeben:

Zu § 31 Abs. 9 Satz 1:

Diese Bestimmung erscheint rechtspolitisch bedenklich. Der Gesetzgeber wollte mit dem durch die Datenschutzgesetz-Novelle, BGBl.Nr. 370/1986, neugeschaffenen § 13 Abs. 3 DSG die Beurteilung, ob durch die Heranziehung eines Dienstleisters schutzwürdige Interessen oder öffentliche Interessen beeinträchtigt sind, der Datenschutzkommission übertragen, es sei denn, die Heranziehung dieses Dienstleisters erfolgt auf Grund einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung, da in diesem Fall davon ausgegangen werden kann, daß die sonst der Datenschutzkommission obliegende Prüfung bereits bei der Gesetzeswerdung stattgefunden hat (vgl. 554 BlgNR, XVI GP). Die Pflicht zur Bedachtnahme auf Interessen - wie im Entwurf vorgesehen - (die Beurteilung dürfte wohl dem jeweiligen

- 2 -

Auftraggeber im Sinn des § 3 Z 3 DSG obliegen) zeigt jedoch, daß diese Beurteilung nicht im Gesetzgebungsprozeß erfolgt ist bzw. erfolgen wird. Da es sich aber um eine ausdrückliche Ermächtigung im Sinn des § 13 Abs. 3 DSG handelt, wird die Mitwirkung der Datenschutzkommision umgangen. Dies steht im Widerspruch zum Grundgedanken des § 13 Abs. 3 DSG. Es wird daher vorgeschlagen, die schutzwürdigen Interessen und öffentlichen Interessen zu prüfen und in den Erläuterungen auf das Ergebnis dieser Beurteilung zu verweisen. Sollte diese Beurteilung eine mögliche Gefährdung der oben genannten Interessen ergeben, wäre auf die Normierung gesetzlicher Dienstleister zu verzichten.

30. März 1990
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
VESELSKY

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Mayer